

BEKANNTMACHUNG

1. Satzung der Stadt Bad Laasphe zur Änderung der Satzung nach § 4 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG für den Ortsteil Volkholz, Bereich „Kleiner Tobach“ und „Vorm Tobach“ der Stadt Bad Laasphe vom 26. Februar 1996

Aufgrund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Art. 15 Zuständigkeitsbereinigungsgesetz vom 23.01.2018 (GV NW S. 90) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Laasphe in seiner Sitzung am 13.09.2018 diese 1. Änderung der Satzung nach § 4 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG für den Ortsteil Volkholz, Bereich „Kleiner Tobach“ und „Vorm Tobach“ als Satzung beschlossen:

§ 1

In § 1 wird nach dem Absatz 1 folgendes eingefügt:

Zulässig sind Vorhaben, die Wohnzwecken dienen und kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe.

Wohnzwecken dienenden Vorhaben und kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

1. Die oben genannte Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Der Satzungstext mit Begründung liegt bei der Stadt Bad Laasphe, Zimmerstraße 20, 57334 Bad Laasphe, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise:

1. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) diese Satzungsänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

...

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich gegenüber der Stadt Bad Laasphe geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 1 BauGB).
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzungsänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bad Laasphe, 19. September 2018

Der Bürgermeister

gez.
Dr. Spillmann